- 27. Entsteht, wenn die mehreren Erben eines Einzelfaufmannes bessen handelsgewerbe fortsetzen, notwendig eine handelsgesellschaft?
- I. Civilsenat. Urt. v. 22. Dezember 1883 i. S. H. & F. (Kl.) w. P. u. K. (Bekl.) Rep. I. 420/83.
 - I. Landgericht Görlig.
 - II. Oberlandesgericht Breslau.

Johann Traugott B. betrieb in Penzig unter der ins Handels= register eingetragenen Firma J. T. B. eine Glasfabrik. In seinem Teftamente bestimmte er, seine Erben sollten in gemeinschaftlichem Be= fibe des Nachlaffes bis zum 1. Oktober 1884 verbleiben, bis babin solle der eine Sohn, Robert, den Nachlaß und namentlich die Glasfabrikation allein bewirtschaften und verwalten und in dieser Gigenschaft ben Erblaffer in jeder Beziehung vertreten. Bei einer fünftigen befinitiven Nachlaßverteilung sollten die einzelnen Erben bestimmte Beträge, bezw. Anteile erhalten. B. ftarb am 23. Oftober 1874 mit Hinter= laffung einer Witwe, dreier Sohne, Reinhold, Robert, Wilhelm, und aweier Töchter, der verehelichten P. und R. Es wurde zunächst eine Erbteilung nicht vorgenommen und die Glasfabrikation wurde weiter betrieben. In das Firmenregister, nicht in das Gesellschaftsregister, wurden die fämtlichen sechs Hinterlassenen als Inhaber ber Kirma J. T. B. eingetragen. Um 30. Juni 1875 verkauften die beiden Töchter des Erblaffers, die jetigen Revisionsbeklagten, ihre Erbschaftsanteile an die Miterben. Am 28. Januar 1879 fchloß der eine Sohn, Reinhold, mit seinen beiben Brüdern und seiner Mutter einen nota-

¹ Es wird weiter ausgeführt, die Annahme, der Selbsthilseverkauf sei nicht ordnungsmäßig vorgenommen, beruhe auf einer rechtsirrtümlichen Auffassung und einem thatsächlichen Misverständnisse des Berufungsrichters. D. E.

riellen Kontrakt ab, nach welchem er "aus der Handelsgesellschaft V. E. B. ausschied". Später wurde Konkurs über das Vermögen der Firma J. E. B. erkannt, welcher durch Amtsgerichtsbeschluß vom 1. August 1881 nach erfolgter Schlußverteilung aufgehoben wurde.

Die Firma H. & F. hatte eine Forderung von 3627,70 M für im Jahre 1880 gelieferte Soda und Potasche an die Firma K. T. B., meldete dieselbe im Konkurse an und erhielt auf dieselbe eine Dividende von $17^7/_80/_0$ außbezahlt. Den Außfall klagt sie mit der vorliegenden Klage in Höhe von 2950,86 M ein gegen die sechs einzeln namhaft gemachten Erben B.'s, als die "Inhaber der Firma J. T. B.", und zwar in solidum gegen die einzelnen Mitbeklagten.

Das Oberlandesgericht verurteilte die Witwe B. und deren drei Söhne solidarisch nach der Klage, wies aber die Klage gegen die beiden Töchter B. ab. Die gegen dieses Urteil, soweit es die Klage abwies, von der Klägerin eingelegte Revision wurde vom Reichsgerichte zurückzewiesen.

Aus ben Grünben:

"Eine streng wörtliche Auslegung des Art. 85 H.G.B. könnte zu dem Ergebnis sühren, daß, wenn die mehreren Erben eines Kaufsmannes im Handelsgewerbe ihres Erblassers ein einziges Handelsgeschäft abschließen oder abschließen lassen, dies als Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft anzusehen sei; denn im Abschlusse eines Handelsgeschläftes in einem Handelsgewerbe liegt ein Betreiben des Handelsgewerbes, die ererbte Firma ist thatsächlich eine gemeinschaftsliche, eine Beschräntung der Hastung auf Vermögenseinlagen liegt bei keinem der Handelnden vor.

Allein es ist offenbar, daß der Gesetzeber dies nicht hat auß=
sprechen wollen, insbesondere, daß er in Art. 85 nicht den Begriff der Gesellschaft, unter welchen auch die offene Handelsgesellschaft fällt, hat definieren wollen. Dieser Begriff muß vielmehr zur Ergänzung der Legaldesinition herbeigezogen werden. Jede Gesellschaft beruht auf Übereinkunft, in der Legaldesinition muß mithin auch dieses Moment als enthalten angenommen werden. Die Übereinkunft braucht nicht in Worten erklärt zu sein, sie kann aus konkludenten Handlungen sich erstennen lassen, und dasselbe gilt von der gegenüber Dritten bedeutsamen Erklärung über die ersolgte Errichtung der Gesellschaft.

Die Fortsührung bes Handelsgewerbes des Erblassers durch die Erben kann als konkludent für die Errichtung einer Handelsgesellschaft und für die Erklärung über das Bestehen einer solchen erscheinen und kann darum Dritte berechtigen, das Bestehen einer Handelsgesellschaft unter den Miterben anzunehmen. Es braucht ein solches Verhalten aber nicht notwendig in diesem Sinne ausgesaßt zu werden. Ein wesentsliches Kriterium dasür, ob in der Fortsührung eines Handelsgewerbes durch die Erben "eine Maßregel zum Zwecke der Verwaltung des durch die Veerdung gemeinschaftlich gewordenen Vermögens (communio incidens)" oder der Abschluß eines Gesellschaftsvertrages, bezw. eine dessfallsige Erklärung zu sinden sei, bildet die Art, der Umsang, die Dauer des Gewerbebetriebes.

Bgl. Entsch. des Reichsoberhandelsgerichtes Bb. 11 Nr. 37 S. 101, Bb. 23 Nr. 57 S. 166.

Von diesen Anschauungen ist der Berufungsrichter ebenfalls außgegangen und ist auf Grund derselben zu der thatsächlichen Feststellung gekommen, daß zwar die Witwe B. und zwei ihrer Söhne, Reinhold und Wilhelm B., als Handelsgesellschafter für die eingeklagte Forderung zu haften haben, daß aber die beiden Revisionsbeklagten

"nicht bloß den Willen, eine über die vorläusige Verwaltung des Nachlasses hinausgehende Gemeinschaft, bezüglich Handelsgesellschaft, einzugehen nicht ausgesprochen, sondern rechtzeitig dadurch, daß sie, sobald sie die Lage der Erbschaft ihres Vaters übersehen konnten, acht Monate nach dem Tode desselben, durch den Erbschaftskauf vom 30. Juni 1875 ihren Anteil an der Erbschaft aufgaben, unzweideutig erklärt haben, daß sie sich an der etwa zu errichtenden offenen Hansbelsgesellschaft nicht beteiligen wollten."

Gin Rechtsirrtum nach biefer Richtung kann bem Berufungsrichter baher keinesfalls zur Last gelegt werben." . . .